



Merkblatt / Januar 2019

Tierverkehrsdatenbank TVD

– neue Meldepflicht für Schafe und Ziegen

1999 wurde die Tierverkehrsdatenbank TVD für die Rinder eingeführt. Aus Gründen der Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit wird ab 1. Januar 2020 das Erfassen aller Elemente für eine vollständige Tiergeschichte – von der Geburt bis zur Schlachtung – auch für Schaf- und Ziegenhaltende obligatorisch.

Was gilt heute?

- Alle Tierhaltungen mit Schafen und Ziegen haben eine TVD-Nummer.
- Alle Schafe und Ziegen haben eine TVD-Ohrmarke.
- Für jedes Verstellen von Schafen und Ziegen braucht es ein Begleitdokument.

Was gilt ab 1. Januar 2020?

Neu gilt eine Meldepflicht an die TVD für:

- Geburten (innert 30 Tagen zu melden)
- Zu- und Abgänge (innert 3 Tagen zu melden)
- Ein- und Ausfahren (3 Tage)
- Verendungen (3 Tage)
- Schlachtungen (3 Tage)

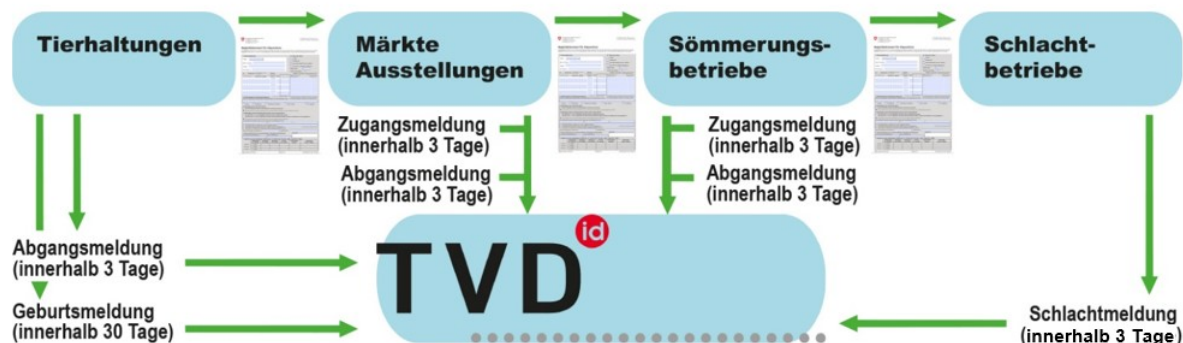


Abbildung 1: Ab 2020 gilt für Schaf- und Ziegenhaltende eine umfassende Meldepflicht an die TVD von der Geburt bis zur Schlachtung.

Sämtliche Tierbewegungen müssen über das Portal *agate* an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) gemeldet werden (Details dazu siehe unter www.agate.ch).

Warum?

- Bessere Rückverfolgbarkeit bei Schafen und Ziegen, auch zum Vorteil der Lebensmittelsicherheit
- Tierseuchen können wirksam bekämpft werden.
- Daten für die Direktzahlungen können von der TVD bezogen werden.
- Die Einführung der TVD für Schafe und Ziegen ist ein politischer Auftrag. Er geht zurück auf eine Motion von Nationalrat Andreas Aebi (SVP/BE).

Moderhinke bekämpfen

Tierseuchen und Erkrankungen bei Schafen und Ziegen wie zum Beispiel die sehr schmerzvolle Moderhinke können dank einer lückenlosen Erfassung der Tiere besser bekämpft werden.

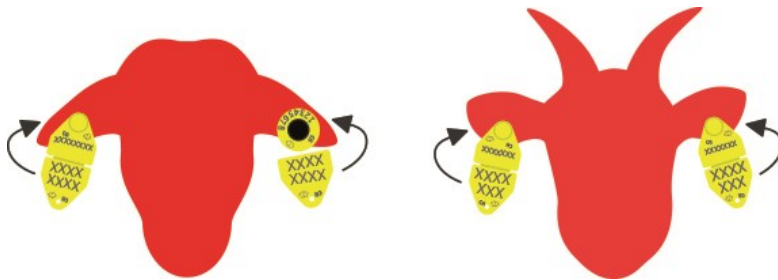


Abbildung 2: Schafe und Ziegen müssen mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden.

2.2	<input type="checkbox"/> Rindvieh	<input checked="" type="checkbox"/> Schafe	<input type="checkbox"/> Ziegen	
Tier-Nummer (Ohrmarke)	Rindvieh, Schafe, Ziegen		Geburtsdatum (Monat/Jahr)	Geschlecht (m/w/k)
12345678			/	
13468032			/	
47013431			/	

Abbildung 3: Auf dem Begleitdokument muss von jedem Tier die Ohrmarkennummer eingetragen werden.

Weitere Informationen:

www.agate.ch

www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tierverkehrskontrolle.html

www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/transport-und-handel/tiertransporte/begleitdokument.html